

Eingeschränkter Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration.

Vom 26. Mai 2020

An die
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
alle Träger von Kindertageseinrichtungen und
alle Gemeinden und Verbandsgemeinden
im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Erlass richtet sich im Land Sachsen-Anhalt an alle Träger von Kindertageseinrichtungen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden.
- (2) Der Erlass dient der Umsetzung des § 14a der 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 27. Mai 2020 in der jeweils geltenden Fassung in allen Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt.

§ 2

Eingeschränkter Regelbetrieb

- (1) Mit dem 2. Juni wird der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen unter eingeschränkten Bedingungen aufgenommen. Die Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV schränken den Regelbetrieb ein. Maßgeblich ist deshalb weiterhin das Infektionsschutzgesetz. Insbesondere die **„Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten des Landesjugendamtes und des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt“** vom 26. Mai 2020 (im folgenden: **Hygienemaßnahmen für Kitas**) sind zu beachten.
- (2) Die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen kann sich grundsätzlich wieder nach den üblichen pädagogischen Settings richten. Damit ist allen Kindern wieder der Zugang zu den Kindertageseinrichtungen möglich.
- (3) Eine Gruppenbildung entsprechend der Zusammensetzung vor dem 15. März 2020 ist zulässig, dies insbesondere, um den Kindern ihre vertraute Betreuungssituation und ihre gewohnten Spielkameraden und Freunde in der Kindertageseinrichtung wieder zuzuführen. Ab dem 02. Juni 2020 können betreute Kinder wieder in die ihnen vertraute Gruppe aufgenommen werden.
- (4) Alle Kinder sollen wieder in den der jeweiligen Gruppe direkt zugeordneten Gruppen- und ggf. Schlafräumen von den ihnen bekannten pädagogischen Fach- und Hilfskräften betreut werden. Grundsätzlich soll jede Gruppe über einen eigenen, festen Raum verfügen.
- (5) Der Einrichtung zusätzlich für die Betreuung zur Verfügung stehende Räume dürfen nacheinander von allen Gruppen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Gruppe ausgiebig gelüftet worden ist. Das Zusammentreffen dieser Gruppen ist zu vermeiden.

(6) Offene bzw. teiloffene Konzepte sind grundsätzlich nicht zulässig, da hierbei das Risiko besteht, dass ein infiziertes Kind oder eine infizierte pädagogische Fachkraft mit allen anderen Kindern in Kontakt gerät und alle Kinder und Fachkräfte in der Einrichtung infiziert. Bei einer solchen erheblichen Größenordnung ist die Nachverfolgung von Kontakten in kurzer Zeit unter Umständen nahezu unmöglich. Kindertageseinrichtungen, die im Regelbetrieb nach entsprechenden Konzepten arbeiten, sollen entsprechend den räumlichen und personellen Bedingungen befristet für den eingeschränkten Regelbetrieb feste Gruppen bilden und diesen Gruppen konkrete Räume zuordnen. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Zuordnung zu diesen Gruppen wenn möglich bereits vorhandene Strukturen (z.B. Stammgruppen, Bezugserzieherinnen – und erzieher) zugrunde gelegt werden.

(7) Auf Antrag kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe befristet Ausnahmen von den Beschränkungen der Arbeit mit offenen und teiloffenen Konzepten zulassen, sofern er die **Hygienemaßnahmen für Kitas** einhalten kann und einhält. Die Entscheidung kann jeweils um einen vertretbaren Zeitraum verlängert werden. In geeigneten Fällen kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für gleichgelagerte Fälle auch eine generelle befristete Regelung erlassen. Es wird empfohlen, jeweils eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt vorzunehmen- Voraussetzung ist immer, dass ein mögliches Infektionsgeschehen, z.B. über Kontaktlisten weiterhin zurückzuverfolgen ist.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Sammelgruppen zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnung ausnahmsweise und befristet zulassen, sofern aus Gründen der Spezifik der Einrichtung die **Hygienemaßnahmen für Kitas** einhaltbar sind und eingehalten werden. Voraussetzung ist, dass ein mögliches Infektionsgeschehen weiterhin zurückzuverfolgen ist.

(9) Soweit es aufgrund von personellen Situationen und Infektionslagen zu Einschränkungen der Betreuungs- und Öffnungszeiten kommt, sind diese mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von dessen Zuständigkeit nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 20 KiFöG abzustimmen. Die Kuratorien sind unverzüglich über die vorgesehenen und getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(10) Aktivitäten an der frischen Luft sind solchen in der Einrichtung vorzuziehen. Abgrenzungen der Außenbereiche zur Vermeidung des Kontakts der Kindergruppen beim Spielen sind nicht erforderlich. Das Aufsicht führende Personal hat zu gewährleisten, dass sich die Gruppen nicht mischen und das Abstandsgebot zwischen den Gruppen möglichst eingehalten wird. Einer zeitlich gestaffelten Nutzung des Außenspielbereichs ist zur Einhaltung des Abstandsgebotes der Vorrang einzuräumen.

(11) Wenn mehrere Gruppen gemeinsame Garderobenräume oder Sanitärbereiche und Flure nutzen, soll ein Aufeinandertreffen der unterschiedlichen Gruppen vermieden werden. Wenn insbesondere ein Aufeinandertreffen einzelner Kinder aus verschiedenen Gruppen in diesen Bereichen nicht vermieden werden kann, sind die Abstandsgebote einzuhalten. Dafür sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen.

(12) Nur Kinder, die frei von Erkältungssymptomen sind – mit Ausnahme allergischer Reaktionen – dürfen aufgenommen werden. Die Eltern haben täglich bzw. jeweils vor Beginn der Betreuung zu bestätigen, dass ihr Kind und sie selbst keine allgemeinen Krankheitssymptome aufweisen, insbesondere keine typischen Erkältungssymptome wie Schnupfen, Husten oder Fieber. Eine Kostenübernahme für ärztliche Bescheinigungen erfolgt nicht.

(13) Auch die Hortbetreuung findet gemäß den Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes, allerdings im eingeschränkten Regelbetrieb entsprechend § 2 dieses Erlasses statt. Wo dies im Einzelfall nicht umsetzbar ist, sind Abstandsregeln einzuhalten.

(14) Betreuungszeiten und -angebote abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 Kinderförderungsgesetz dürfen nicht aus den Mitteln, die nach den §§ 12 ff Kinderförderungsgesetz zur Verfügung stehen, finanziert werden.

§ 3 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung findet für alle Kinder im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten nach Maßgaben der 6. SARS-CoV-2-EindV und dieses Erlasses statt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- (1) Wenn mehr Kinder zur Eingewöhnung angemeldet werden als unter den aktuellen besonderen Bedingungen leistbar, sind Eingewöhnungszeitraum und Tageszeit der Eingewöhnung zusammen mit den Eltern und durch die Leitung der Einrichtung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Interessen des Kindes festzulegen. Es wird empfohlen, die Eingewöhnungszeiten auf den Nachmittag zu legen, insbesondere, wenn in der Gruppe Kinder nur vormittags betreut werden.
- (2) Kinder und der sie begleitende Elternteil müssen frei von Erkältungssymptomen sein. § 2 Abs. 12 gilt analog.
- (3) Die in der Einrichtung vorhandenen Konzepte zur Eingewöhnung sollen nach Möglichkeit umgesetzt werden, wobei die Dauer der Eingewöhnungsphase pädagogisch verantwortlich und in Abstimmung mit den Eltern so kurz wie möglich gehalten werden soll.
- (4) Die Gruppe, in der die Eingewöhnung erfolgt, soll nach der Eingewöhnungsphase auch die Gruppe sein, in die das Kind aufgenommen wird. Davon ist auch abhängig, wie viele Kinder in der Situation in die Eingewöhnungsphase aufgenommen werden können.
- (5) Die tägliche Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung soll auf ein und dasselbe Elternteil, zeitlich beschränkt und so kurz wie möglich gehalten werden. Anwesende Eltern müssen die Abstandsregeln zu den pädagogischen Fachkräften und zu den anderen Kindern und die Regeln nach den **Hygienemaßnahmen für Kitas** strikt einhalten. Die Dauer des Aufenthaltes der Eltern im Gruppenraum bestimmt die Leitung der Einrichtung nach den pädagogischen Erfordernissen. Nicht anwesende Eltern sollen auf Abruf zur Verfügung stehen.
- (6) Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal soll im Gruppenraum verzichtet werden, um insbesondere die einzugewöhnenden Kinder nicht zu verängstigen. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt.

§ 4 Anwesenheit von Eltern und Dritten

- (1) Bring- und Abholzeiten der Kinder sind möglichst kurz und Kontakte möglichst reduziert zu halten. Bring- und Abholzonen sind möglich, aber nicht vorgeschrieben. Das Abstandsgebot zwischen Eltern und Personal, der Eltern zu allen anwesenden Kindern sowie zwischen den Kindern aus unterschiedlichen Gruppen sollte eingehalten werden.
- (2) Längere Elterngespräche sind in separierten Räumlichkeiten zu führen.
- (3) Dritten, insbesondere Lehrpersonal bzw. Vertretungen von Schulen zur Vorbereitung des Übergangs in die Schule, soll unter Einhaltung der Regeln des Hygienekonzepts des Landes für Kindertageseinrichtungen der Zutritt grundsätzlich nur zu einer Gruppe, die ge-

mäß § 2 Abs. 2 bis 4 dieses Erlasses gebildet ist, gewährt werden. Für Serviceanbieter, die ergänzend mit gezielten Förderangeboten Dienstleistungen erbringen wie Physiotherapeuten, Logopäden oder Frühförderstellen zur Arbeit mit einzelnen Kindern oder mit einer entsprechend § 2 Abs. 2 bis 4 gebildeten Gruppe gilt Satz 1 analog.

(4) Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken.

(5) Die Einhaltung der **Hygienemaßnahmen für Kitas** ist bei Zugang und Anwesenheit von Eltern und anderen Personen besonders wichtig. Soweit sich Eltern und Dritte nicht an die in Umsetzung der **Hygienemaßnahmen für Kitas** getroffenen Vorkehrungen halten, ist ihnen der Zutritt zu den Gebäuden und den Freiflächen, auf denen Kinder sich zum Spielen aufhalten nicht zu gestatten.

§ 5

Schutz von Beschäftigten und Personaleinsatz

(1) Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten und der Einsatz spezifischer Schutzmaßnahmen liegen in der Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen bzw. anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzte beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Auf den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 16. April 2020 wird verwiesen.

Zur Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers zählt auch der Schutz von Beschäftigten, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben. Generelle Festlegungen sind im Rahmen dieses Erlasses nicht möglich. Auf die Veröffentlichung des RKI zu „Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf, zuletzt aktualisiert am 23.05.2020 wird verwiesen.

(2) Auf das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal soll im Gruppenraum verzichtet werden, um insbesondere die einzugewöhnenden Kinder nicht zu verängstigen. Die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bleiben unberührt. Die Leitung der Einrichtung trifft eine Verabredung mit den Eltern zum Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz während ihrer Anwesenheit in der Einrichtung.

(3) Wenn zur Kompensation vorübergehender Personalengpässe zeitweise neue pädagogische Hilfskräfte eingestellt werden, kann bei der Einstellung von staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten oder staatlich geprüften Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 KiFöG auf die notwendige Zulassung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verzichtet werden. Weiterhin ist abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 3 KiFöG ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu einer pädagogischen Fachkraft möglich.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieser Erlass tritt am 02. Juni 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration
a) „Notbetreuung in den Horten im Land Sachsen-Anhalt“ vom 30. April 2020 in der Fassung vom 14. Mai 2020 und

- b) „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 27. April 2020 in der Fassung vom 14. Mai 2020 außer Kraft.

Magdeburg, den 26. Mai 2020



Hofmann

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration